

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Neuklosterholz“
in der Hansestadt Buxtehude, im Landkreis Stade
vom 05.03.2018**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Neuklosterholz“ erklärt. Das NSG war bisher als Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Neukloster Forst“ (STD 21) geschützt.
- (2) Das NSG gehört zum Naturraum Stader Geest. Naturräumlich gliedert sich dieser in die Haupteinheit Zevener Geest und die Untereinheit Apenser Lehmegeest. Der historisch alte Buchenwald am Geestrand ist in seiner Oberflächenform geprägt durch steilabfallende Hänge zum Urstromtal der Elbe. Neben den Trockentälern ist das quellenreiche Tal des Mühlenbaches besonders hervorzuheben. Das Gebiet liegt südöstlich der Ortslagen von Hedendorf und Neukloster.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:9 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Hansestadt Buxtehude und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet ist in einer Größe von 241 ha Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Neuklosterholz“ (DE 2523-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 260 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung alter naturnaher Buchenwälder und der quellnassen Erlen-Eschenwälder am Mühlenbach,
 2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse im Kernbereich des Gebietes,
 3. den Schutz der historisch alten Waldstandorte mit ihren unveränderten Bodenstrukturen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung natürlich vorkommender Waldgesellschaften durch die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände,
 5. die Erhaltung des Mühlenbaches und seiner Randbereiche und die Entwicklung zu mehr Naturnähe mit gleichmäßigem Wasserabflussmengen und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Grünlandbestände im Einzugsgebiet des Mühlenbaches, auch im Hinblick auf ihre besonderen Bedeutung für den Erosionsschutz,
 7. die Erhaltung und Entwicklung der Sommerquartiere (Höhlenbäume) sowie der Jagdgebiete aller vorkommenden Fledermausarten (z. B. Großer Abendsegler und Wasserfledermaus) unter besonderer Berücksichtigung der Stauteiche, Waldrand- und Waldlichtungsbereiche,
 8. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäischen Vogelarten (z. B. Schwarzspecht und Eisvogel), der Pilze sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und der Insektenarten als Nahrungsgrundlage für die Fledermäuse,
 9. die Erhaltung und Förderung strukturreicher, totholz- und höhlenbaumreicher Bereiche,
 10. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit zentraler Bedeutung in seiner Funktion für den Wald- und Feuchtbiotopverbund,
 11. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
 12. den Schutz der kulturhistorischen Landschaftsteile (z.B. Großsteingräber und deren Umgebung).
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Neuklosterholz“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen

Tier- und Pflanzenarten.

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. forstwirtschaftliche Nutzung, Grünlandnutzung und Ackerbau zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
2. das Bodenrelief zu verändern,
3. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
4. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
6. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
7. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
9. Leitungen aller Art zu verlegen,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen,
11. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
12. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
13. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
14. Hunde frei laufen zu lassen,
15. das Reiten außerhalb der gekennzeichneten Reitwege,
16. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege mit Fahrrädern zu befahren,
17. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
18. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
19. Lagerplätze anzulegen,
20. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen oder den Grundwasserspiegel abzusenken,
21. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
22. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören.
23. nach im Boden verborgenen Kulturdenkmalen zu graben, Kulturdenkmale aus einem Gewässer zu bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmalen und im Boden verborgenen Sachen zu suchen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Außerdem dürfen gesperrte Wege nicht betreten werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie das Betreten des Friedwaldbereiches und der Gedenkstätten,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und des zuständigen Forstamtes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
 - b) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und mit dem bisherigen Deckschichtmaterial sowie die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) wie bisher in Handräumung,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden,
 6. der Betrieb und die Unterhaltung des im Bereich der Karte zur Verordnung dargestellten Friedwaldes; Veränderungen der Einrichtungen im Friedwald mit Zustim-

mung bzw. im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. der Betrieb des bestehenden Waldkindergartens.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben
1. auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme im Bereich der Auenwälder mit Erle und Esche (LRT 91E0) nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
 2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - 2.1 beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - 2.2 bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0)
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden (gilt für LRT 9110 und 9130);
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - 3.1 beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - 3.2 bei künstlicher Verjüngung
ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
4. auf Waldflächen, soweit sich die Lebensraumtypflächen vergrößern bzw. sie sich in ihrem Erhaltungszustand verbessern, gelten die Regelungen des § 4 (3) Nr. 1 und 3 entsprechend;
5. auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldentwicklungsfläche unter Einhaltung der Regelungen des § 4 (3) Nr. 1 und 3;
6. auf allen übrigen Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes ohne LRT und auf allen außerhalb des FFH-Gebietes liegenden und in der Verordnungskarte gekennzeichneten Waldflächen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche belassen wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege Horst- und Stammhöhlenbäume in der Waldfläche belassen werden,
 - c) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und

- von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- e) der Wasserhaushalt nicht geändert wird.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung bzw. das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die Nutzung von Teichen im Rahmen bestehender Erlaubnisse, Genehmigungen und Rechte ohne die Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Über- oder Nachsaaten haben ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, mit Ausnahme der direkten Nachmahd nach Beweidung,
 - f) ohne den Einsatz von Insektiziden; Abweichungen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) Düngung nur im Umfang der entzogenen Nährstoffe und ohne Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers; Art und Umfang der Düngung sind der zuständigen Naturschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen,
 - h) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe und der Flurgehölze,
 - i) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - j) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 2. die Nutzung der Ackerflächen ohne den Einsatz von Insektiziden; Abweichungen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland.

- (7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung:
1. bestehender Weidezäune und Viehtränken,
 2. rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
 3. rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; bei bestehenden Drainagen

die ordnungsgemäße Unterhaltung; Ersatzanlage bei gleicher Leistungsfähigkeit mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Bestehende Anlagen, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungsakte sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben unberührt. Die bestehende Grundwassermessstelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes sowie dessen Ersatzneubau oder Umbau bleiben unberührt.
- (10) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.
- (11) Freigestellt sind notwendige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Kontrolle für den Erhalt von Bodendenkmalen durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Buxtehude. Die Maßnahmen erfolgen mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- /Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen, die über den forstlichen Bewirtschaftungsplan hinausgehen, können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbe-

hörde in einem Managementplan für das NSG dargestellt werden.

- (3) Zur verträglichen Lenkung der verschiedenen Freizeitansprüche (z.B. Reiten, Wandern und Radfahren) im FFH-Gebiet wird ein Freizeitkonzept als Teil des Managementplanes erstellt.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Neukloster Forst“ im Landkreis Stade vom 15. April 1976. Landschaftsschutzgebiet STD 21 - „Neukloster Forst“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 05. Juli 1976) geändert durch die Verordnung des Landkreises Stade über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Neukloster Forst“ in der Stadt Buxtehude vom 05.06.1984 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1984) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stade, 05.03.2018
Landkreis Stade

Roesberg
Landrat